

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

50 (10.10.1889)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1889.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b> —	Nr. 75710. B. Billetverkauf in Gasthöfen.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 74756. B. Verzeichniß der zur Annahme zc. von Sprengstoffen geeigneten Stationen.
Nr. 75212. B. Winterfahrplan 1889/90.	Nr. 74858. B. Instruktion über den Gütererpeditionsdienst.
Nr. 76538. B. Winterfahrplan 1889/90.	Nr. 76172. B. Rubelwerth.
Nr. 76606. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan.	Nr. 76684. B. Lieferfristzuschläge.
Nr. 75214. G.D. Militärische Verhältnisse des Eisenbahnpersonals.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 75161. B. Beförderung von Reisegepäck.	Personalnachricht.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Fahrplan.

Nr. 75212. B. Auf Seite 7 der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1889/90 muß es bei Schallstadt heißen: „zwischen den Zügen XIV a beziehungsweise 33 und Ia beziehungsweise III a“ (statt XIV a beziehungsweise 33 und III a).

Für handschriftliche Berichtigung der dem Personale behändigten Exemplare ist Sorge zu tragen.

Nr. 76538. B. Mit sofortiger Wirkung wird der Fahrplan des Güterzuges Nr. 211 B wie folgt festgesetzt:

Basel Bad. ab 651

Basel S.C.B. an 706

Die Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

#### Fahrdienst.

Nr. 76606. B. Die Station Haag en wird nachträglich für Zug 309 vom Bahnfreifragen entbunden. In den Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan ist hiervon auf Seite 9 handschriftlich Vermerk zu machen.

#### Personalsache.

Nr. 75214. G.D. Durch „Vorschriften über die Behandlung der militärischen Angelegenheiten des Eisenbahnpersonals in Bezug auf Zurückstellung vom Waffendienst

und Heranziehung zu Eisenbahnformationen im Mobilisationsfall“, welche Vorschriften den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst zugehen werden, treten außer Wirksamkeit:

1. Verordnung vom 4. April 1876 Nr. 19217. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 35),
2. Verordnung vom 26. August 1876 Nr. 49738. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 82),
3. Verordnung vom 20. Dezember 1880 Nr. 78621. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 54),
4. Generalverordnung vom 6. November 1876 Nr. 65191. G.D.,
5. Generalverordnung vom 21. August 1888 Nr. 61164. G.D.

#### Personen- u. Verkehr.

Nr. 75161. B. Zur thunlichsten Verhütung von Erschwerungen, welche insbesondere von Mitgliedern des Reichstages darin gefunden wurden, daß auf Grund ihrer Freikarten Reisegepäck nicht in allen Fällen direkt nach Berlin eingeschrieben werden konnte, werden sämtliche Stationen, welche nicht ohnehin schon im direkten Gepäckverkehr mit Berlin stehen, ermächtigt, auf Grund von Freifahrtausweisen Reisegepäck bis zum Gewicht von 25 kg einschl. für welches also eine Taxe nicht



zur Erhebung zu kommen hat, direkt nach Berlin abzufertigen. Die Einschrift hat nach Wahl der Reisenden über Darmstadt — Frankfurt, Würzburg — Ritschenhausen oder Stuttgart — Eberbach — Hanau stattzufinden, und ist bei jeder Einschrift insbesondere noch auf allen Manualtheilen derjenige Bahnhof in Berlin, auf welchem das Gepäck in Empfang genommen werden will, vorzutragen.

Eine direkte Abfertigung von tarpflichtigem Reisegepäck ist für die in Betracht kommenden Stationen nach wie vor ausgeschlossen.

Nr. 75710. B. Die Billetverkaufsstelle im Gasthof zum Prinz Karl in Heidelberg wird am 31. Oktober l. J. für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

**Güterverkehr.**

Nr. 74756. B. Im Verzeichniß der zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen geeigneten Stationen ist auf Seite 11 unter „III Eisenbahndirektionsbezirk Breslau“ hinter Fraustadt die Station „Freystadt“ nachzutragen.

Nr. 74858. B. Nachdem die Instruktion über den Gütererpeditionsdienst, Ausgabe 1878, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. durch die neubearbeiteten „Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst“ ersetzt und inzwischen auch die neuen Vorschriften über die Erhebung von Konventionalfraßen und Mehrfracht (Kundmachung 12) ausgegeben worden sind, beauftragen wir die Großh. Betriebs-

inspektoren, die in ihrem Bezirke befindlichen Exemplare der alten Güterdienstinstruktion zu sammeln und mit Liefererschein an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Nr. 76172. B. Vom 2. Oktober l. J. ab bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 215 M. festgesetzt worden.

Nr. 76684. B. Den Großh. Betriebsinspektoren, Güterverwaltungen und selbstständigen Gütererpeditionen wird eine neue Auflage der Nachweisung der Zuschläge zu den reglementmäßigen Lieferfristen sowie der Lieferfristverfützungen in der erforderlichen Anzahl zum Dienstgebrauch k. Hd. zugehen.

**Aufgefundenes Geld.**

Es wurde aufgefunden:

am 26. September im Zuge 6 ein Geldtäschchen mit 3 M. 12 P. und in Mannheim abgeliefert;

am 27. September im Bereiche des Bahnhofes in Sinsheim ein Geldtäschchen mit 3 M. 88 P.;

am 30. September im Bereiche des Bahnhofes in Rastatt der Betrag von 10 M.

**Personalmeldungen.**

Entlassen wurde:

Ernst Friedrich Suhr von Wiesch, zuletzt Bahnhofsarbeiter in Schopfheim.